Bundesgesetzblatt

77

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1969	Nr. 8

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Vom 22. Januar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das nachstehende Gesetz regelt die Bekämpfung von Viehseuchen, die beim Vieh oder bei anderen Tieren auftreten."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197)", ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953)".

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßregeln unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.

   Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Viehseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.

   Die zuständigen obersten Landesbehörden können

   1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie

2. im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Viehseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,

die Bekämpfung von Viehseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die viehseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen."

5. § 4 wird gestrichen.

6. § 5 wird gestrichen.

7. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:

„I. Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen".

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Einfuhr und die Durchfuhr

1. von seuchenkranken Tieren und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind oder die an einer Seuche gefallen sind, und
3. von Gegenständen jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist.

Ferner ist die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, verboten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, sofern ein Bedürfnis besteht und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von

1. lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln,
2. Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind,

zulassen, von der Erteilung einer Genehmigung, auch mit den erforderlichen veterinärpolizeilichen Auflagen, abhängig machen sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren regeln.

Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können

1. lebende Tiere eines Transportes zum Zwecke ihrer sofortigen Tötung oder Absonderung,
2. tote Tiere eines Transportes zum Zwecke der unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

eingeführt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde vor Eintreffen der Tiere an der Grenze des Wirtschaftsgebietes erklärt hat, daß die Tiere des Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand übernommen werden, und durch Auflagen sichergestellt wird, daß Viehseuchen nicht verschleppt werden.

Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung."

9. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus dem Währungsgebiet DM-Ost Anwendung."

10. In § 7 a Abs. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —," ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 503 —,".

11. In § 9 werden
    a) in Absatz 1 die Worte „des betroffenen Viehes" durch die Worte „der betroffenen Tiere" ersetzt sowie nach den Worten „der Polizeibehörde" ein Komma und die Worte „dem beamteten Tierarzt" eingefügt,
    b) in Absatz 2 jeweils das Wort „Vieh" durch das Wort „Tiere" und der Satzteil „solches Vieh eines Besitzers, das sich ... befindet" durch die Worte „solche Tiere eines Besitzers, die sich ... befinden" ersetzt und
    c) in Absatz 3 nach den Worten „..., die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde" ein Komma und die Worte „der instrumentellen Besamung" eingefügt.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand;
2. Tollwut;

3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche der Rinder;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit);
10. Rinderpest;
11. Geflügelcholera und Hühnerpest (einschließlich der Newcastle-Krankheit);
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindes, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat;
13. Tuberkulose des Rindes außer den Fällen der Nummer 12;
14. Afrikanische Pferdepest;
15. Afrikanische Schweinepest;
16. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;
17. ansteckende Blutarmut der Einhufer;
18. Psittakose;
19. Faulbrut und Milbenseuche der Bienen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht

1. zum Schutze gegen die Gefährdung von Tieren durch Viehseuchen für weitere Seuchen einzuführen und
2. für bestimmte Seuchen aufzuheben,

soweit Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche dies erfordern oder zulassen."

13. In § 11

a) erhält in Absatz 1 Satz 1 der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„daß die kranken und verdächtigen Tiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden.",

b) wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen." und

c) erhält Absatz 2 Satz 1 nach dem Komma folgende Fassung:

„soweit erforderlich auch deren Bewachung sowie sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen."

14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält der einleitende Nebensatz folgende Fassung:

„Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder, der Schweinepest, der Rinderpest, der Hühnerpest, der Afrikanischen Pferdepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt,".

15. § 17b werden angefügt:

a) folgende neue Nummer 4

„4. für Massentierhaltungen Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung in Einzelbestände (Betriebsabteilungen), die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen, die Ein- und Herrichtung der Ställe, Wege und Plätze vor den Ställen, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterbereitung innerhalb der Betriebe, die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, die Untersuchung von Tieren, das Tragen von Schutzkleidung innerhalb der Betriebe, die Reinigung oder die Desinfektion der Ställe sowie der dort benutzten Gegenstände, die Führung von Kontrollbüchern über Zu- und Abgang von Tieren und über die Zahl der täglichen Todesfälle sowie die Dung- und Jauchebeseitigung." und

b) folgender neuer Absatz

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen."

15a. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels" gestrichen.

16. In § 24 wird der letzte Absatz gestrichen.

17. In § 31 werden die Worte „Bei den nachbenannten Seuchen" durch die Worte „Bei einzelnen Seuchen" ersetzt.

18. Die Überschrift vor § 32 erhält folgende Fassung:

„a) Milzbrand und Rauschbrand".

19. § 35 wird gestrichen.

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „sonstige Haustiere" werden durch das Wort „Katzen" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften des Satzes 1 über das Einsperren gelten auch für andere Haustiere, die der Seuche verdächtig sind.".

21. In § 40 wird

a) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Ist ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig

sind, frei umhergelaufen oder ist anzunehmen, daß das Tier frei umhergelaufen ist," und

b) folgender Absatz 2 angefügt:

„Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden,
2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie
3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist."

22. § 46 wird gestrichen.

23. In § 47 Abs. 2 erhält der Nebensatz folgende Fassung:

„wenn
1. dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird oder
2. dies zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche unumgänglich ist."

24. Die Überschrift vor § 50 erhält folgende Fassung:

„e) Lungenseuche der Rinder".

25. Die Überschrift vor § 57 erhält folgende Fassung:

„g) Beschälseuche der Pferde".

26. In § 57 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Pferde, die seuchenkrank oder verdächtig sind, dürfen".

27. § 59 Abs. 1 wird wie folgt eingeleitet:

„Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder Psoroptes-Räude) oder Schafen (Psoroptes-Räude) festgestellt,".

28. Nach § 59 wird folgender Abschnitt i eingefügt:

„i) Rinderpest

§ 60

Wird bei Klauentieren der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung ohne Blutentziehung aller Klauentiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die gefallenen Klauentiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung."

29. In der Überschrift vor § 61 und in § 61 a Abs. 1 wird jeweils das Wort „Rindviehs" durch das Wort „Rindes" ersetzt.

30. Nach § 61 a werden folgende Abschnitte l bis o eingefügt:

„l) Afrikanische Pferdepest

§ 61 b

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

m) Afrikanische Schweinepest

§ 61 c

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

n) Psittakose

§ 61 d

Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen und über Erwerb und Abgabe der Tiere Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um — soweit dies erforderlich ist — die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die zuständige Behörde kann die tierärztliche Behandlung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, anordnen, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Psittakose erforderlich ist.

o) Sonstige Seuchen

§ 61 e

Zur Bekämpfung gefährlicher, in diesem Gesetz nicht benannter Seuchen können für Tiere, die für diese Seuchen empfänglich sind, die Maßnahmen nach den §§ 60 und 61 d sinngemäß angeordnet werden."

31. In § 65 Abs. 1 wird der Klammerhinweis gestrichen.

32. In § 66

a) werden in Nummer 2 hinter dem Wort „Rotz," die Worte „Afrikanische Pferdepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche," und

hinter dem Wort „Schweinepest," die Worte „Afrikanische Schweinepest," eingefügt und

b) erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. für Rinder, die an Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, die an Milzbrand gefallen sind, sowie für Rinder, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand, und für Einhufer, bei denen Milzbrand nach dem Tode festgestellt worden ist."

33. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Keine Entschädigung wird gewährt für Tiere, die

1. dem Bund oder den Ländern gehören;
2. der Vorschrift des § 6 zuwider eingeführt worden sind;
3. entgegen den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 eingeführt worden sind;
4. mit einer Übernahmeerklärung (§ 6 Abs. 3) eingeführt worden sind;
5. innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat.

Die Nummern 2 bis 5 gelten auch für Tiere, die aus dem Währungsgebiet DM-Ost verbracht werden, soweit die Vorschriften der §§ 6 und 7 auf diese Tiere Anwendung finden.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Zugrundelegung der Inkubationszeit zu bestimmen."

34. In § 71 erhält Nummer 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) an Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche der Rinder, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rinderpest, Hühnerpest, Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 und 13), Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest oder Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) gelitten haben oder".

35. In § 73 werden die Worte „die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten" durch die Worte „die dem Bund oder den Ländern" ersetzt.

36. Die §§ 74 bis 77 erhalten folgende Fassung:

„§ 74

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unter Tieren eine Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), verbreitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 4 Tiere, tote Tiere, Teile von Tieren, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Gegenstände einführt oder durchführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 4 lebende Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten, einführt.

Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Der Versuch ist strafbar.

Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 75

Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 76

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder ein verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,
2. entgegen § 32 oder § 43 Abs. 2 ein Tier schlachtet,
3. entgegen § 33 Abs. 1 eine Operation an einem Tier vornimmt oder entgegen § 33 Abs. 2 einen Kadaver öffnet,
4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 3, § 41 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 einen Kadaver nicht sofort unschädlich beseitigt,
5. entgegen § 34 Abs. 2 oder 3, § 41 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 einen Kadaver abhäutet,
6. entgegen § 36 einen Hund oder eine Katze nicht sofort entweder tötet oder einsperrt oder ein anderes Haustier nicht einsperrt,

7. entgegen § 37 einen Heilversuch anstellt,

8. entgegen § 38 ein Tier schlachtet oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse verkauft oder verbraucht,

9. entgegen § 51 Abs. 2 oder § 56 eine Impfung vornimmt,

9a. entgegen § 57 Pferde zur Begattung zuläßt,

10. entgegen § 60 Satz 2 oder § 61 b oder § 61 c ein Tier abhäutet, entborstet oder schert,

11. entgegen § 61 a ein Tier ohne die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung in ein Schutzgebiet verbringt,

11a. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche hält, aufzieht oder abgibt,

11b. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 3 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder nicht über ihren Erwerb oder ihre Abgabe Buch führt,

12. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 4 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61 d Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,

13. entgegen § 73 a eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Überprüfung nicht duldet oder den Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts- oder Lagerräumen oder Wohnräumen verweigert.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach diesem Gesetz von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt getroffenen Anordnung zuwiderhandelt,

2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder 4, §§ 7, 7 c Abs. 1, §§ 8, 17, 17 a Abs. 2, §§ 17 b, 78, 78 a, 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. einer Anordnung zuwiderhandelt, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 7 Abs. 1 in der bis zum 30. Juli 1965 geltenden Fassung erlassen worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr 2 in Verbindung mit § 6 oder § 7 Abs. . oder 2 bezieht, können eingezogen werden."

36a. Hinter § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

Soweit in Strafvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden oder einer früheren Fassung erlassen sind, auf §§ 74, 75 oder 76 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 76 Abs. 2, 3; soweit in solchen Strafvorschriften auf § 77 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 77 in der vom Inkrafttreten dieser Vorschrift an geltenden Fassung."

37. Hinter § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere übertragbar sind, vorzuschreiben;

2. das Meldeverfahren zu regeln;

3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei dürfen nur solche Stellen verpflichtet werden, die im Rahmen ihrer Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhalten."

38. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutze gegen die ständige Gefährdung von Tierbeständen durch Viehseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 a,

2. zum Schutze gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Viehseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 sowie

3. nach Maßgabe des § 78

zu erlassen.

Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze der Tierbestände vor Viehseuchen erforderlich ist; die

Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Viehseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17 b Nr. 4, §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen, wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist."

39. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die auf Grund

1. des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969),
2. des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),

erlassenen Rechtsverordnung durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969),
2. das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
3. die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 443),
4. Abschnitt I der Verordnung zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vom 28. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 562),
5. § 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1181),
6. Abschnitt I der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 381).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Januar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2137/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 12. 68	L 312/18
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2138/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 12. 68	L 312/19
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2139/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	28. 12. 68	L 312/21
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2140/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	28. 12. 68	L 312/22
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2141/68 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	28. 12. 68	L 312/24
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2142/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 12. 68	L 312/25
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2143/68 der Kommission zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Rizinusölen	28. 12. 68	L 312/27
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2144/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 im Hinblick auf die Verpackung von Magermilchpulver, das der Interventionsstelle zum Kauf angeboten wird	28. 12. 68	L 312/28
18. 12. 68	Entscheidung Nr. 2145/68/EGKS der Kommission über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Rechnungsjahr 1969	28. 12. 68	L 312/29
20. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	31. 12. 68	L 314/1
20. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2147/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1084/68 über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch	31. 12. 68	L 314/3
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2148/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 hinsichtlich der Beihilfegewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch	31. 12. 68	L 314/4
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2149/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 im Hinblick auf die Festsetzung von Berichtigungsbeträgen im Handelsverkehr der Niederlande mit Milcherzeugnissen im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969	31. 12. 68	L 314/5
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2150/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	31. 12. 68	L 314/6
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2151/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 12. 68	L 314/7
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2152/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 12. 68	L 314/9
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2153/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 12. 68	L 314/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2154/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 68	L 314/12
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2155/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 68	L 314/14
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2156/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 12. 68	L 314/15
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2157/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 12. 68	L 314/17
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2158/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 68	L 314/19
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2159/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 12. 68	L 314/21
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2160/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	31. 12. 68	L 314/22
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2161/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	31. 12. 68	L 314/23
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2162/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 12. 68	L 314/24
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2163/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Saccharose und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 12. 68	L 314/25
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2164/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 12. 68	L 314/27
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2165/68 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	31. 12. 68	L 314/34
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2166/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	31. 12. 68	L 314/35
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2167/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 12. 68	L 314/37
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2168/68 der Kommission über die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 12. 68	L 314/39
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2169/68 der Kommission über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 12. 68	L 314/44
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2170/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 12. 68	L 314/51
27. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2171/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 12. 68	L 314/52
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2172/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 12. 68	L 314/55
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2173/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 68	L 314/56
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2174/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 68	L 314/58

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2175/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 12. 68	L 314/59
30. 12. 68	Verordnung (EWG) Nr. 2176/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 12. 68	L 314/63
27. 12. 68	Entscheidung Nr. 2177/68/EGKS der Kommission über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	31. 12. 68	L 315/1
27. 12. 68	Entscheidung Nr. 2178/68/EGKS der Kommission über die Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten	31. 12. 68	L 315/2

Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1967

Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 .... 26,— DM

Teil I		Teil II	
1951	26,— DM	1951	9,— DM
1952	26,— DM	1952	26,— DM
1953	47,— DM	1953	21,— DM
1954	21,— DM	1954	38,— DM
1955	29,— DM	1955	31,— DM
1956	36,— DM	1956	52,— DM
1957	52,— DM	1957	55,— DM
1958	31,— DM	1958	31,— DM
1959	31,— DM	1959	52,— DM
1960	39,— DM	1960	68,— DM
1961	70,— DM	1961	68,— DM
1962	36,— DM	1962	72,— DM
1963	43,— DM	1963	62,— DM
1964	43,— DM	1964	75,— DM
1965	75,— DM	1965	75,— DM
1966	45,— DM	1966	66,— DM
1967	65.— DM	1967	78.— DM

Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5,5 % Mehrwertsteuer

Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 .... 3,— DM

Teil I		Teil II	
1951	3,— DM	1951	3,— DM
1952	3,— DM	1952	3,— DM
1953	6,— DM	1953	3,— DM
1954	3,— DM	1954	6,— DM
1955	3,— DM	1955	3,— DM
1956	3,— DM	1956	6,— DM
1957	6,— DM	1957	6,— DM
1958	3,— DM	1958	3,— DM
1959	3,— DM	1959	6,— DM
1960	3,— DM	1960	9,— DM
1961	6,— DM	1961	6,— DM
1962	3,— DM	1962	6,— DM
1963	3,— DM	1963	6,— DM
1964	3,— DM	1964	6,— DM
1965	6,— DM	1965	6,— DM
1966	3,— DM	1966	6,— DM
1967	6,— DM	1967	6,— DM

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 .... **5,25 DM**

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 .... **13,— DM**

Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5,5 % Mehrwertsteuer.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.